

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit vom 4. Juli 2026	126
Änderung der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. Juni 2026	126
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	126
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 6/26 (Entgelterhöhung Praktikantenordnung) vom 2. Juni 2026	127
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 7/26 (Arbeitszeit bei Dienstreisen) vom 2. Juni 2026	127
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	127
Arbeitsrechtsregelung 02/2026 vom 10. Juni 2026	127

B. PERSONALNACHRICHTEN 128

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 128

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	129
Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung	129
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kichensiegeln	130

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit

Vom 4. Juli 2026

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 81 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 273), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 234), in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2025 (ABl. S. 143), folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit

Die Verordnung über die Durchführung der gemeinsamen Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit vom 16. März 2018 (ABl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Inhaber und Inhaberinnen von unbefristet übertragenen Pfarrstellen beziehungsweise Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, wenn sie das 57. Lebensjahr mit Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit noch nicht vollendet haben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „zwölf“ und das Wort „elften“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „weniger als“ ersetzt und vor dem Wort „einbezogen“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „oder“ nach den Wörtern „in Gang gesetzt ist“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „wechseln“ werden die Wörter „oder die Stelle aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung aufgehoben oder der Dienstbereich neu geordnet wird“ angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Erfurt, den 4. Juli 2026
(4510-03)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Änderung der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 23. Juni 2026

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 21. November 2025 (ABl. S. 143), mit sofortiger Wirkung folgende Änderung beschlossen:

Abschnitt V. Absatz 3 der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. Januar 2026 (ABl. S. 51) wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein begründeter Verdacht auf Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot ist gemäß § 8 Gewaltschutzgesetz EKM zu melden.“

Erfurt, den 23. Juni 2026
(5601)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 10. Juli 2026
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 6/26 (Entgelterhöhung Praktikantenordnung)

vom 2. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 2. Juni 2026 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 PraktO werden

- a) ab dem 1. Juli 2026 um einen Festbetrag in Höhe von 60,00 Euro,
- b) ab dem 1. März 2027 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 60,00 Euro und
- c) ab dem 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro erhöht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Dessau, den 2. Juni 2026

Arbeitsrechtliche Kommission Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 7/26 (Arbeitszeit bei Dienstreisen)

vom 2. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 2. Juni 2026 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der KAVO EKD-Ost

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 18. März 2026 (ABl. EKM S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Bei Dienstreisen gilt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Erforderliche Reisezeiten werden als

Arbeitszeit berücksichtigt, soweit die Summe aus Arbeitszeit und Reisezeit die Höchstarbeitsgrenze nach § 3 Satz 2 ArbZG nicht übersteigt. Ruhepausen nach § 4 ArbZG werden abgezogen. Bei mehrtägigen Dienstreisen wird für die Tage zwischen dem An- und Abreisetag mindestens die auf diese Tage entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.“

2. § 6 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Durch Dienstvereinbarung kann von den Regelungen des Absatzes 9 zur Berücksichtigung von Reisezeiten abgewichen werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Dessau, den 2. Juni 2026

Arbeitsrechtliche Kommission Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 14. Februar 2025 (ABl. EKM S. 53), in ihrer Sitzung am 10. Juni 2026 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 10. Juli 2026
(04703-05)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. i. A. Katja Siebert

Arbeitsrechtsregelung 02/2026

vom 10. Juni 2026

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 14. Februar 2025 (ABl. EKM S. 53), in der Sitzung vom 10. Juni 2026 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung vom 17. März 2026, werden wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Anlage 8a wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ärztin bzw. der Arzt erhält für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes das Stundenentgelt ihrer Entgeltgruppe und Stufe entsprechend der Tabelle des Anhangs 1 der Anlage 8a.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 10. Juni 2026

Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland	Doreen Schnee (Vorsitzende)
--	--------------------------------

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/pfarrstellen>

Sonstige Stellen

Lippische Landeskirche

Die Lippische Landeskirche sucht

eine Landessuperintendentin oder einen Landessuperintendenten (m/w/d)

Die Landessynode der Lippischen Landeskirche wählt für eine Amtszeit von sechs Jahren eine Landessuperintendentin oder einen Landessuperintendenten (m/w/d) mit Dienstsitz in Detmold.

Die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent leitet gemeinsam mit den Mitgliedern des Landeskirchenamtes die Geschicke der Lippischen Landeskirche.

Wer wir sind:

Die Lippische Landeskirche ist eine eigenständige evangelische Landeskirche mit rund 125.000 Gemeindemitgliedern. Zu ihr gehören 65 reformierte und lutherische Kirchengemeinden

(54 reformierte, 10 lutherische und 1 evangelische Gemeinde), die in vier reformierten und einer lutherischen Klasse organisiert sind.

Mit einem Anteil von rund 36 Prozent evangelischer Christinnen und Christen an der Bevölkerung bereichert die Lippische Landeskirche das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Region in besonderer Weise. Sie ist in ihrem Gebiet vielfältig vernetzt, das deckungsgleich mit dem Kreis Lippe sowie dem katholischen pastoralen Raum ist, wodurch sich besondere Möglichkeiten für eine enge ökumenische Zusammenarbeit und die gemeinsame Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung ergeben.

Unsere Kirche ist synodal verfasst. Das Leitungsamt wird kollegial wahrgenommen.

Die Lippische Landeskirche versteht sich als Kirche, die aus ihren Gemeinden lebt und zugleich aktiv Zukunft gestaltet. Transformationsprozesse, regio-lokale Kirchenentwicklung sowie die Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen in Zeiten der finanziellen Konsolidierung gehören zu ihren zentralen Aufgabenfeldern. Diakonisches Handeln, ökumenische Verbundenheit und internationale Partnerschaften sind wesentliche Bestandteile ihres Selbstverständnisses. Als Landeskirche begegnen sich bei uns reformierte und lutherische Prägungen in gegenseitiger Wertschätzung und fruchtbarem Austausch. Wir sind Mitglied der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen und über die lutherische Klasse Mitglied im Lutherischen Weltbund.

Die Lippische Landeskirche versteht sich als inklusions- und gendersensible Arbeitgeberin und fördert eine Kultur der Beteiligung, Vielfalt und Wertschätzung.

Was Sie erwartet:

- eine vielseitige und verantwortungsvolle Leitungsaufgabe,
- die Mitwirkung an der theologischen, strategischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Landeskirche,
- die Leitung und Begleitung von zukunftsweisenden Transformations- und Veränderungsprozessen,
- die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Werken und ökumenischen Partnern der Landeskirche,
- die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis der Lippischen Landeskirche,
- eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B3 des Pfarrbesoldungsgesetzes (unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen) und
- auf Wunsch eine attraktive Dienstwohnung.

Was Sie mitbringen:

- Freude daran, theologische Impulse zu setzen und das konfessionsverbindende Gespräch in Kirche und Gesellschaft mitzugestalten,
- die Fähigkeit und Erfahrung, Veränderungs- und Transformationsprozesse strategisch zu begleiten und zu gestalten,
- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Evangelischen Theologie sowie die Anstellungsfähigkeit zum Pfarramt in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland; eine reformierte Prägung wird vorausgesetzt,
- Leitungserfahrung sowie die Fähigkeit zu bereichsübergreifendem und strategischem Denken,
- ein partizipatives Leitungsverständnis, Kommunikationsstärke und Integrationsfähigkeit,
- Gender- und Diversitätssensibilität und
- vertiefte Kenntnisse kirchlicher Strukturen, Entscheidungswege und Handlungsfelder.

Aufgabenprofil:

Die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent trägt in besonderer Weise Verantwortung für das geistliche Leben in der Landeskirche. Sie bzw. er leitet das Landeskirchenamt gemeinsam mit dem juristischen Kirchenrat und führt den Vorsitz im Landeskirchenrat. Sie bzw. er verantwortet insbesondere die Stabsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie die Serviceagentur für Transformation. Zudem sind ihr bzw. ihm derzeit die Handlungsfelder Diakonie, Ökumene als Dezernatsleitung zugeordnet. Ein ausführliches Anforderungs- und Aufgabenprofil stellen wir Ihnen auf Antrag gerne zur Verfügung.

Bewerbungsverfahren:

Die Lippische Landeskirche ist bestrebt, bei der Besetzung von Stellen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis hinzuwirken. Bewerbungen von Menschen nicht männlichen Geschlechts (w/d) sind daher besonders willkommen. Das Auswahlverfahren findet zeitnah nach Ablauf der Bewerbungsfrist statt und umfasst einen Gottesdienst sowie einen öffentlichen Vortrag mit anschließender Aussprache. Nähere Informationen hierzu erhalten die Bewerberinnen und Bewerber im weiteren Verfahren. Die Wahl erfolgt während der Tagung der Landessynode am 23. und 24. November 2026.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 30. August 2026 an den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, Präses Michael Keil:
<https://cloud.lippische-landeskirche.de/s/PJgPFsaCs2jNagE>

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht.

Rückfragen können Sie an Präses Michael Keil, den derzeitigen Vertreter im Amt der Landessuperintendentur, michael.keil@lippische-landeskirche.de, richten.

Eine Aufgabe im Ruhestand

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene deutschsprachige Gemeinden, in die die Evangelische Kirche in Deutschland Pfarrer*innen entsendet.

Heute möchten wir Sie auf die folgenden Ausschreibungen hinweisen:

- Pfarrer*in im Ruhestand für Dubai/VAE gesucht,
- Pfarrer*in im Ruhestand für die Costa del Sol (Malaga) gesucht,
- Pfarrer*in im Ruhestand für Kairo/Ägypten gesucht.

Das Kirchenamt der EKD sucht Pfarrer*innen im Ruhestand, die bereit sind, für die Dauer von (in der Regel) 10 Monaten pfarramtliche Aufgaben im Ausland zu übernehmen.

Informationen erhalten Sie online über www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/
 Abt. 7, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, www.ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung der Vikarinnen und Vikare, die am 1. September 2024 den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland begonnen haben, wird ab 25. bis 26. November 2026 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013 statt.

Die Zulassung ist bis zum 30. September 2026 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen (s. o.) können bis spätestens 10. Oktober 2026 nachgereicht werden.

Erfurt, den 15. Juli 2026
(4155)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

i. A. Jens Walker
 Kirchenrat

Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die am 1. September 2024 den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland begonnen haben, wird ab 25. bis 26. November 2026 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Gemeindepädagogischen Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013 statt.

Die Zulassung ist bis zum 30. September 2026 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen (s. o.) können bis spätestens 10. Oktober 2026 nachgereicht werden.

Erfurt, den 15. Juli 2026
(4156)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

i. A. Jens Walker
 Kirchenrat

**Bekanntgabe der Siegel
des Zweckverbandes für Kindergärten und
für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Zweckverband für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen seit dem 18. Juni 2026 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 5.9 aufgeführt sind.

Siegelbild: Darstellung einer Schale, die eine Hand andeuten soll und in der sich eine Familie befindet, darüber mittig ein Kreuz

Legende: „Zweckverband für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. Kirchenkreis Mühlhausen“ (mit dem Beizeichen „Kreuz“)

„Zweckverband für Kindergärten und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. Kirchenkreis Mühlhausen“ (mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: jeweils 35 mm, rund



Der bzw. die Geschäftsführer/in des Zweckverbandes führt das Siegel mit dem Beizeichen „Kreuz“ im Scheitelpunkt und der bzw. die Vorstandsvorsitzende des Zweckverbandes führt das Siegel mit dem Beizeichen „Stern“ im Scheitelpunkt.

Erfurt, den 22. Juni 2026
(6264-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe
über die Außergeltungsetzung der Siegel
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
Eisenach-Gotha und
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes –
Kreiskirchenamt Erfurt
- Außergeltungsetzung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha und des Evangelischen Kirchenkreisverbandes – Kreiskirchenamt Erfurt aufgrund von Aufhebung und Vereinigung zum Evangelischen Kirchenkreisverband Eisenach-Erfurt-Gotha mit Wirkung vom 1. April 2026 außer Geltung gesetzt wurden.



Erfurt, den 22. Juni 2026
(6264-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe
über die Außergeltungsetzung der Siegel
der Evangelischen Kirchengemeinden
Merseburg Dom, Merseburg St. Viti,
Merseburg St. Thomae, Meuscha und Trebnitz
- Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Merseburg Dom, Merseburg St. Viti, Merseburg St. Thomae, Meuscha und Trebnitz aufgrund von Aufhebung der Kirchengemeinden und Eingliederung in die Evangelische Kirchengemeinde Stadtkirche Merseburg mit Wirkung vom 1. Januar 2026 außer Geltung gesetzt wurden.

Erfurt, den 24. Juni 2026
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe
über die Außergeltungsetzung der Siegel
der Evangelischen Kirchengemeinden Beuna
und Merseburg-Süd
- Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Beuna und Merseburg-Süd aufgrund von Aufhebung der Kirchengemeinden und Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Unteres Geiseltal mit Wirkung vom 1. Januar 2026 außer Geltung gesetzt wurden.

Erfurt, den 24. Juni 2026
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe
über die Außergeltungsetzung der Siegel
der Evangelischen Kirchengemeinden
Korbetha und Kollenbey
- Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Korbetha und Kollenbey aufgrund von Aufhebung der Kirchengemeinden und Eingliederung in die Evangelische Kirchengemeinde Schkopau mit Wirkung vom 1. Januar 2026 außer Geltung gesetzt wurden.

Erfurt, den 24. Juni 2026
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe
über die Außergeltungsetzung
eines landeskirchlichen Dienstsiegels

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das landeskirchliche Dienstsiegel mit dem Beizeichen „30“ (Normal- und Großform) abhandengekommen ist und mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt wird.

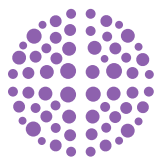
Erfurt, den 22. Juli 2026
(6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen